

STATUTEN

RECHTSFORM, ZWECK UND SITZ

art. 1

unter dem namen förderverein «bildstill*» besteht ein konfessionell neutraler, nichtgewinnorientierter verein gemäss den vorliegenden statuten und im sinne von artikel 60 ff. des schweizerischen zivilgesetzbuches.

art. 2

der förderverein «bildstill*» bezweckt die kontinuierliche finanzierung des gesamten betriebes, damit kinder und jugendliche zwischen 6 und 16 jahren in werkateliers unter professioneller leitung in ihrer gestalterischen ausdrucksfähigkeit gefördert werden können.

«bildstill*» ist ein wertvolles und sinnhaftes angebot, bei dem darauf geachtet wird, dass es allen kindern und jugendlichen zugänglich ist.

art. 3

der sitz des fördervereins befindet sich in bülach. der förderverein besteht auf unbeschränkte dauer.

ORGANISATION

art. 4

die organe des vereins sind:

- die generalversammlung;
- der vorstand;
- die revisionsstelle

art. 5

die mittel des fördervereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen mitgliederbeiträgen, sponsorenbeiträgen, zuwendungen oder vermächtnissen, dem erlös aus den vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus subventionen oder beiträgen von öffentlichen stellen.

das geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. september und endet am 31. august.

für die verbindlichkeiten des fördervereins wird mit dem vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche haftung der mitglieder ist ausgeschlossen.

MITGLIEDSCHAFT

art. 6

die mitgliedschaft steht allen personen und organisationen offen, die ein interesse an der erreichung der in art. 2 genannten vereinszwecke haben.

die mitglieder des fördervereins sowie interessierte dritte werden regelmässig über die vereinsaktivitäten informiert.

art. 7

der förderverein besteht aus:

- einzelmitgliedern;
- kollektivmitgliedern (juristische personen oder körperschaften)
- gönnerinnen und gönnern.

art. 8

der vorstand entscheidet über die aufnahme neuer mitglieder und informiert die generalversammlung darüber.

art. 9

austritt:

a) durch schriftliche kündigung bis spätestens 31. mai.

b) durch beschluss der generalversammlung auf antrag des vorstandes.

GENERALVERSAMMLUNG

art. 10

die generalversammlung bildet das oberste organ des fördervereins. stimmberechtigt sind alle einzel- und kollektivmitglieder.

art. 11

die generalversammlung ist für folgende aufgaben zuständig:

- verabschiedung und änderung der statuten;
- wahl der präsidentin/des präsidenten, der vorstandsmitglieder und der revisionsstelle;
- genehmigung der berichte, abnahme der jahresrechnung und kenntnisnahme des jahresbudgets;
- entscheid über die entlastung der vorstandsmitglieder und der revisionsstelle;
- festsetzung der jährlichen mitgliederbeiträge;
- ausschluss von mitgliedern;
- abnahme reglemente.

art. 12

die generalversammlung wird vom vorstand mindestens 20 tage im voraus einberufen. der vorstand oder zweidrittel der mitglieder kann falls nötig eine ausserordentliche generalversammlung einberufen.

art. 13

die generalversammlung wird vom präsidium oder vom gewähltem tagespräsidium geleitet.

art. 14

beschlüsse der generalversammlung werden mit einfachem mehr der anwesenden mitglieder gefasst. bei stimmgleichheit gibt das präsidium/tagespräsidium den stichentscheid.

für eine statutenänderung ist eine zweidrittelmehrheit der anwesenden mitglieder nötig.

art. 15

die stimmabgabe erfolgt durch handerheben. wenn mindestens ein drittel der anwesenden mitglieder dies beantragen, erfolgt die abstimmung geheim. eine stimmabgabe durch stellvertretung ist nicht möglich.

art. 16

die generalversammlung tritt einmal jährlich nach einberufung durch den vorstand zusammen.

art. 17

anträge sind mindestens 30 tage vor der generalversammlung schriftlich beim vorstand einzureichen.

VORSTAND

art. 18

der vorstand ist für die umsetzung und ausführung der beschlüsse der generalversammlung zuständig. er leitet den verein und ergreift alle nötigen massnahmen, um den vereinszweck zu erreichen. der vorstand entscheidet in allen fragen, die nicht ausdrücklich der generalversammlung vorbehalten sind.

art. 19

der vorstand besteht aus mindestens drei mitgliedern, die jeweils für ein jahr von der generalversammlung gewählt werden. sie können wiedergewählt werden. der vorstand konstituiert sich mit ausnahme von präsidium selbst. der vorstand trifft sich so oft, wie es die geschäfte des vereins erfordern.

der vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die hälfte seiner mitglieder anwesend sind.

sofern kein vorstandsmitglied mündliche beratung verlangt, ist die beschlussfassung auf dem zirkularweg (auch e-mail) gültig.

der vorstand hat anrecht auf vergütung der effektiven spesen.

art. 20

der verein wird durch die kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet.

art. 21

zu den aufgaben des vorstands gehören:

- ergreifen der nötigen massnahmen zur erreichung der vereinszwecke;
- einberufung und durchführung von ordentlichen und ausserordentlichen generalver-

sammlungen;

- entscheid über die aufnahme von mitgliedern;
- kommunikation nach innen und aussen;
- kontrolle der einhaltung der statuten, verfassen von reglementen sowie verwaltung des vereinsvermögens;
- einstellung und entlassung der mitarbeitenden.

REVISIONSSTELLE

art. 22

die revisionsstelle überprüft die buchführung des fördervereins und legt der generalversammlung einen Bericht vor. sie besteht aus zwei von der generalversammlung gewählten revisoren bzw. revisorinnen oder einer juristischen person.

AUFLÖSUNG

art. 23

die auflösung des fördervereins wird von der generalversammlung beschlossen und erfordert eine zweidrittelmehrheit der anwesenden mitglieder. besitzt der förderverein aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite organisation mit ähnlichen zwecken über.

weiach, 25.10.2019